

Vortragsgang:

- I. Einführung
 1. Erziehungsgedanke als Gemeinsamkeit in Europa
 2. Jugendkriminologische Gemeinsamkeiten in Europa [Abb. 1]
 3. Legislative und politische Aktivitäten in Deutschland
 - II. Erfordernis und Hintergrund internationaler Strafrechtsvergleichung
 - III. Menschenrechtsinstrumente zur Jugendgerichtsbarkeit
 - IV. Jugendfreiheitsstrafe
 1. Anordnungsvoraussetzungen
 2. Maximaldauer [Abb. 2]
 3. Mindestdauer
 - V. Sonderformen von Kurzfreiheitsentzug zur Schockvermittlung
 - VI. Sonderformen von Langfreiheitsentzug zur sicheren Verwahrung
 - VII. Folgerungen und Ausblick
 1. Vorbildfunktionen des deutschen Jugendstrafrechts [Abb. 3] [Abb. 4] [Abb. 5]
 2. Differenzierungen
-

I. Einführung

1. Erziehungsgedanke als Gemeinsamkeit in Europa

Vergleicht man die Jugendrechtssysteme in Europa vor dem Hintergrund des übergeordneten Tagungsthemas „Erziehung vor und hinter Mauern“, so zeigen sich erhebliche Unterschiede. Allerdings kann eine absolute Gemeinsamkeit vorangestellt werden. Das ist der Erziehungsgedanke. Europaweit wird das jugendliche Alter als vergleichsweise bessere Chance des Einwirkens und der Prävention begriffen. Junge Menschen befinden sich in einer seelischen, moralischen und sozialen Entwicklungsphase, auf die in besonderem Maße prägend eingewirkt werden kann. Dementsprechend ist die Jugendkriminalität der Ort, an dem der Erziehungsgedanke einen herausragenden Stellenwert einnimmt. Freilich variiert seine Ausprägung in Richtung „Erziehung statt Strafe“ einerseits und „Erziehung durch Strafe“ andererseits. Dennoch ist der Erziehungsgedanke in allen nationalen Rechtssystemen Europas und in den internationalen Instrumenten zur Jugendgerichtsbarkeit enthalten.

Bei der Jugendkriminalität lassen sich in Europa bemerkenswerte Gemeinsamkeiten hinsichtlich Ursachen, Umfang und Entwicklung entdecken. Was mögliche kriminalitätsauslösende Ursachen anbelangt, gibt es ein Faktorenbündel, das in allen europäischen Gesellschaften vorhanden ist, nämlich:

- Migration, die speziell durch die Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union gegeben ist und gerade bei jungen Menschen zu Orientierungslosigkeit und einem Kulturkonflikt führen kann.
- Die Herkunft des Jugendlichen aus zerrütteten Familien (broken homes), was mit emotionaler Vernachlässigung einhergeht.
- Die Zugehörigkeit zu Gruppen oder Banden im Sinne delinquenter Subkulturen, die als Ausgleich der Vernachlässigung im Elternhaus interpretiert werden kann.
- Das Schul- und Ausbildungsversagen entweder seitens der Schüler oder seitens der Bildungssysteme, was zur Etikettierung als Versager und zu einem Loser-Selbstbildnis führen kann.
- Armut und Arbeitslosigkeit, die unter jungen Menschen am höchsten ist und in vielen Fällen zu Frustration und Hoffnungslosigkeit führt und eine Art soziale Anomie hervorrufen kann.
- Die Anonymität bzw. ein verrohtes urbanes Gefüge (Ghettos) speziell in den Ballungszentren der europäischen Großstädte wie Berlin, Paris oder London, die bei ihren Bewohnern Angst- und Aggressionsgefühle hervorrufen können.
- Alkohol- und Drogenabhängigkeit, die teils unmittelbarer Kriminalitätsauslöser sein kann, teils zu Beschaffungskriminalität führt und biologisch die Hemmschwelle senkt.
- Und last not least: Die Darstellung von gewaltverherrlichenden und pornographischen Szenen in speziell für junges Zielpublikum produzierten Computerspielen oder in den Massenmedien. Damit wird den Jugendlichen ein Wertesystem vorgespielt, in dem Gewalt ein akzeptables Verhalten oder gar Spaßfaktor ist. Das Schlagwort dafür ist „happy slapping“, fröhliches Zuschlagen. Das kann zu Nachahmungen und Gewaltakzeptanz bei jungen Menschen führen, die ihre Persönlichkeit ausformen möchten.

Der Umfang der Jugendkriminalität ist ziemlich groß. Gemessen an der sichtbaren Gesamtkriminalität in den europäischen Staaten gehen zwischen 15 und 20% der Straftaten auf das Konto junger Menschen. Würde man diese von einer Straftatbegehung abhalten können, würde ein Großteil der Kriminalität insgesamt verschwinden.

Auch bei der Entwicklung lassen sich europaweit ähnliche Befunde ausmachen, nämlich ein allgemeiner und gewaltqualitativer Anstieg in den 90er Jahren, sowie eine Einpendelung und sogar stetiger Rückgang auch der Gewaltkriminalität seit dem Jahr 2000.

[Abb. 1 – „Quantitative Entwicklung der Jugendkriminalität seit 2000“, s.u.]

Trotz dieser Gemeinsamkeiten bestehen große Unterschiede in der gesellschaftlichen Reaktion auf Jugendkriminalität.

3. Legislative und politische Aktivitäten im deutschen Jugendstrafrecht

- Bezogen auf Deutschland ist mit Blick auf die legislativen und politischen Aktivitäten im Bereich des Freiheitsentzugs junger Menschen zunächst die (begrüßenswerte) Schaffung von Jugendstrafvollzugsgesetzen auf Länderebene zu nennen. Diese sind einheitlich zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Aber auch im materiellen Jugendstrafrecht gibt es bedeutende Aktivitäten, die diese Thematik berühren:
- Seit Juli 2008 ermöglicht das Jugendgerichtsgesetz die nachträgliche Sicherungsverwahrung bei nach Jugendstrafrecht Verurteilten. Davor war das in Abgrenzung zum Erwachsenenstrafrecht bei Jugendlichen ausgeschlossen und bei Heranwachsenden nur möglich, wenn sie nach Erwachsenenstrafrecht behandelt wurden. Mit dem neuen Gesetz kann es vorkommen, dass ein Jugendlicher, der wegen eines Kapitalverbrechens zu mindestens 7 Jahren Jugendstrafe verurteilt wurde, bis zu seinem Lebensende sicher verwahrt wird. Der Gesetzgeber hat hier das „potenzielle Lebenslang“ eingeführt.
- Daneben wird von Teilen der Politik verlangt, das Höchstmaß der Jugendfreiheitsstrafe von gegenwärtig 10 auf 15 Jahre anzuheben.
- Gefordert wird auch der „Warnschussarrest“, zuletzt im Januar 2009 von der CSU auf ihrer Klausurtagung in Wildbad Kreuth. Der Warnschussarrest soll als freiheitsentziehende Schocksanktion neben eine Bewährungsstrafe treten und in geschlossenen Anstalten vollzogen werden. Damit werden die bereits vorhandenen Arrestarten um eine zusätzliche erweitert. Das bislang bestehende Ausschlussverhältnis zwischen Jugendarrest und Jugendfreiheitsstrafe wird aufgehoben.

Es zeigt sich: Alle genannten Aktivitäten sind auf eine Verschärfung des deutschen Jugendstrafrechts gerichtet.

Es fragt sich, wie der Freiheitsentzug bei jugendlichen Straftätern in anderen Ländern Europas gehandhabt wird. Eine internationale und wertende Strafrechtsvergleiche kann heute nicht mehr hinweggedacht werden. Hintergrund ist die europäische Integration. Sie ist materiell zu verstehen als Zusammenwachsen der europäischen Staaten zu einer Rechts- und Wertegemeinschaft und formell als Instrument strukturierter Koppelung. Die Koppelungseigenschaft lässt sich an drei sehr aktuellen Aktivitäten auf Seiten der Europäischen Union zeigen:

- 2006 hat der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss eine Stellungnahme zur „Bedeutung der Jugendgerichtsbarkeit in der Europäischen Union“ abgegeben. Darin spricht er sich für die Festlegung gemeinsamer Orientierungen und Mindeststandards aus.
- 2007 hat das Europäische Parlament einen „Bericht über Jugenddelinquenz“ vorgelegt. Darin wird die EU-Kommission aufgefordert, für die Jugendgerichtsbarkeit eine integrierende europäische Rahmenstrategie vorzugeben.
- 2008 hat das Europäische Parlament eine „Entschließung im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtsstrategie“ formuliert. Danach ist hinsichtlich der Jugendgerichtsbarkeit in Europa auf gemeinschaftlicher Ebene ein umfassendes, gemeinschaftsweites Rahmenprogramm zu entwickeln.

Folglich wird es auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts in absehbarer Zeit zu einem Rahmenbeschluss oder gemeinsamen Standpunkten durch die Europäische Union kommen. Praktisch wird das auf einem „Bestenwettbewerb“ basieren. Das heißt, jeder Mitgliedsstaat muss sich fragen, was in seinem Jugendstrafrecht als „beste Praxis“ erachtet werden kann, wo sein Jugendstrafrecht innerhalb des europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts steht. Das Europäische Parlament nennt dafür vier Orientierungspunkte: Moderne legislative Maßnahmen zur Handhabung von Jugenddelinquenz sind an den Leitbildern „Entkriminalisierung“, „Entpoenalisierung“, „Entjustizialisierung“ und „Entinstitutionalisierung“ zu messen. Bemerkenswert ist, dass alle vier Leitbilder mit der Silbe „Ent“ beginnen. Bezogen auf die „Schärfe“ im Umgang mit straffällig gewordenen Menschen deutet eine europäische Orientierung auf eine Entschärfung hin, nicht auf eine Verschärfung.

III. Völkerrechtsinstrumente zur Jugendgerichtsbarkeit

Neben der von der EU angestrebten Rahmenstrategie erfolgt bereits seit den 1980er Jahren eine verstärkte Internationalisierung des Jugendstrafrechts durch supranationale Völkerrechtsdeklarationen. Derartige Vorgaben für die einzelnen Staaten wurden von der UNO und vom Europarat erstellt.

Die Hauptinstrumente sind:

- UN-Kinderrechtskonvention (1989). Wichtig ist hier zu wissen, dass die Konvention für alle Personen unter 18 Jahren gilt, Art. 1 KRK. Also auch ein 17jähriger Jugendlicher ist in der Sprache der Konvention ein Kind.
- UN-Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing Rules) (1985)
- UN-Richtlinien für die Prävention von Jugendkriminalität (Riyadh Guidelines) (1990)
- UN-Regeln zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug (Havana Rules) (1990)
- Europaratsempfehlung über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität (Rec. 1987-20) und auf Kriminalität unter Jugendlichen aus Gastarbeiterfamilien (Rec. 1988-6)
- Europaratsempfehlung zu neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit (Rec. 2003-20)
- Europaratsempfehlung zu Europäischen Regeln für jugendliche Straftäter, die Sanktionen oder Maßnahmen unterworfen sind (Rec. 2008-11)

Die Instrumente decken alle Aspekte eines jugendstrafrechtlichen Verfahrens ab. Sie sind so genannte „Standard Minimum Rules“, also der kleinste gemeinsame Nenner, auf den sich die verschiedensten Staaten einigen konnten. Deshalb kommt ihnen eine übergeordnete Harmonisierungs- und Humanisierungsfunktion zu. Letzteres verdeutlicht die rechtsverbindliche UN-Kinderrechtskonvention. Sie wurde von Deutschland 1992 ratifiziert. Sie dehnt den Menschenrechtsschutz auf unter 18jährige Personen aus und konkretisiert ihn im strafrechtlichen Bereich.

Alle anderen Völkerrechtsinstrumente haben nicht den Charakter zwingenden Rechts. Sie sind „soft law“, also „weiches Recht“. Mit ihnen werden pflichtfreie Empfehlungen ausgesprochen für eine Ausgestaltung der Jugendgerichtsbarkeit, die menschenrechtliche Vorgaben achtet. Im Hinblick auf die unverbindliche Humanisierungsfunktion hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug im Jahr 2006 geurteilt, dass das Nichtbeachten oder Unterschreiten völkerrechtlicher Vorgaben und internationaler Standards zum Jugendkriminalrecht auf eine Grundrechtsverletzung hindeuten kann. Das Urteil ist ein europäischer Richtungsweiser für eine neue Sichtweise dieser internationalen Instrumente. Es hebt sie aus ihrer praktischen Unverbindlichkeit heraus und steigert ihren Verbindlichkeitsgrad deutlich. Zukünftig habe sich alle Aktivitäten des Gesetzgebers an den Völkerrechtsinstrumenten

heitsentzug bei jugendlichen Straftätern folgendes Bild:

IV. Jugendfreiheitsstrafe

In Deutschland ist die „Jugendstrafe“ die Freiheitsstrafe des Jugendstrafrechts. Unter den Rechtsfolgen des JGG ist sie die einzig echte Kriminalstrafe. Sie wird nur verhängt, wenn die anderen Rechtsfolgen – Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel – nicht ausreichen. Sie ist also letztes Mittel.

Auch kein anderer europäischer Staat verzichtet auf Freiheitsstrafe bei jungen Straftätern. Zum Beispiel gibt es in den Niederlanden die „Jugendhaft“, in Spanien und Tschechien die Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt und in England die „Detention and Training Order“. Das ist eine Art „Haft- und Erziehungsanordnung“. Sie wird von den Jugendgerichten verhängt. Daneben sieht das englische Recht eine reguläre Haftstrafe vor, die vom Crown Court als Erwachsenenstrafgericht gegenüber Kindern und Jugendlichen verhängt werden kann. In Frankreich können Jugendlichen neben Erziehungsmaßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz allgemeine Strafen auferlegt werden. Dazu zählt die Freiheitsstrafe aus dem allgemeinen Strafgesetzbuch. Gleiches gilt für Österreich.

Die Anordnungsvoraussetzungen und die Dauer des Freiheitsentzugs sind allerdings sehr unterschiedlich geregelt:

1. Anordnungsvoraussetzungen

In Deutschland wird die Anordnung einer Jugendfreiheitsstrafe von speziellen Voraussetzungen abhängig gemacht. Sie kann verhängt werden, wenn sich „schädliche Neigungen“ in der Tat gezeigt haben oder wenn wegen der „Schwere der Schuld“ Strafe erforderlich ist. Begriffliche Legaldefinitionen gibt es nicht. Nach dem Bundesgerichtshof liegen schädliche Neigungen vor, wenn erhebliche Anlage- oder Erziehungsmängel die Gefahr begründen, dass der Täter ohne längere Gesamterziehung durch weitere nicht unerhebliche Straftaten die Gemeinschaftsordnung stören wird. Die Rechtsprechung zur Schwere der Schuld kann man so zusammenfassen, dass diese bei Kapitalverbrechen anzunehmen ist, wenn ein Verzicht auf Jugendstrafe für das Rechtsempfinden schlechthin unerträglich wäre.

Eine derartige Koppelung der Freiheitsstrafe an unbestimmte Rechtsbegriffe findet sich in fast keinem anderen Rechtssystem. Insbesondere ist das Kriterium der schädlichen Neigungen in Europa einzigartig. Es lässt sich allenfalls mit dem Merkmal der „Demoralisierung“ im polnischen Jugendrecht vergleichen. Die Demoralisierung eines jungen Menschen ist dort Anordnungsvoraussetzung für Freiheitsentzug. Auch sie wird im allgemeinen Strafgesetzbuch nicht definiert.

Andere Länder greifen zur Einschränkung der Freiheitsstrafe bei jungen Menschen ebenfalls auf „erschwerende“ Anordnungskriterien zurück, machen diese aber nicht von der „Schwere der Schuld“, sondern von der „Schwere der Tat“ abhängig. Zum Beispiel kann in Spanien Jugendfreiheitsstrafe bei Fahrlässigkeitstaten überhaupt nicht verhängt werden. Und bei Vorsatztat nur bei schweren Verbrechen, für die das allgemeine Strafgesetzbuch eine Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren androht. Bei weniger schweren Verbrechen muss Gewalt oder Drohung gegen Personen oder eine schwere Gefahr für Leib oder Leben anderer vorgelegen haben. In England muss es sich jedenfalls bei der regulären Haftstrafe um „serious crimes“ handeln, für die ein Erwachsener mindestens 14 Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten hätte. Wieder andere Länder – zum Beispiel Frankreich und Österreich – erlauben Jugendfreiheitsstrafe eher schematisch bei allen Tatbeständen und Begehungsformen, für die das allgemeine Strafgesetzbuch eine Freiheitsstrafe androht und reduzieren diese bei Jugendlichen um die Hälfte oder um eine andere Quote. Zum Beispiel in Dänemark und Finnland um $\frac{3}{4}$.

Eine Legistik wie in Deutschland und Spanien, die die Anordnung der Jugendfreiheitsstrafe von Zusatzkriterien abhängig macht, entspricht in hohem Maße den Vorgaben der Völkerrechtsinstrumente:

Nach der Kinderrechtskonvention, den Beijing-Rules und den Havana-Rules darf Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe bei jungen Menschen im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel angewendet werden. Zusatzkriterien in Form von Täter- oder Tataspekten verstärken den Ultima-ratio-Charakter der Jugendfreiheitsstrafe. Eine Konkretisierung der zusätzlichen Anordnungskriterien enthalten die Beijing-Rules: „Freiheitsentzug wird nur angeordnet, wenn der Jugendliche einer schweren Gewalttat gegen eine Person oder mehrfach wiederholter anderer schwerer Straftaten für schuldig befunden worden ist.“ Die Beijing-Rules heben also den Tataspekt der schweren Gewalttat hervor und bringen die Schuld im Sinne eines Täteraspekts allein mit der mehrfachen Wiederholung schwerer Straftaten in Zusammenhang, was letzteres ebenfalls zu einem Tataspekt werden lässt. Folglich ist nach den internationalen Instrumenten nicht auf Täteraspekte bei der Jugendfreiheitsstrafe abzustellen, sondern allein auf Tataspekte. Dafür spricht auch, dass besonders das Täterpersönlichkeitsmerkmal der „schädlichen Neigungen“ im deutschen Jugendstrafrecht auf überholten kriminalbiologischen Theorien basiert. Konkret ist das die Theorie vom geborenen Verbrecher. Gleichzeitig haben schädliche Neigungen etwas entgültig Abstempelndes. Mit Blick auf die europaweite Einzigartigkeit dieses unbe-

terium bei der Jugendfreiheitsstrafe kaum haltbar.

2. Maximaldauer

In Deutschland beträgt das Höchstmaß bei Jugendlichen in der Regel 5 Jahre. Nur bei Verbrechen, für die das allgemeine Strafgesetzbuch eine Freiheitsstrafe von über 10 Jahren androht, liegt die Maximaldauer bei 10 Jahren. Die Jugendstrafe ist immer so zu bemessen, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist. Eine übertragene Regelung findet sich in den Jugendgerichtsgesetzen Spaniens von 2001 und Tschechiens von 2004. Beide Gesetzesbegründungen beziehen sich hier explizit auf das deutsche Jugendgerichtsgesetz als Richtschnur. Die Maximaldauer des Freiheitsentzugs bei jungen Menschen nebst Besonderheiten in den 27 EU-Mitgliedstaaten zeigt folgendes Schaubild:

[Abb. 2 – „Maximaldauer des Freiheitsentzugs in Jahren“, s.u.]

Das Schaubild zeigt, dass die Höchstdauer der Jugendfreiheitsstrafe in Europa von 2 Jahren in den Niederlanden, über 10 Jahre in Deutschland, 15 Jahre in Österreich und 20 Jahre in Frankreich bis hin zu Lebenslang in England reicht. Wegen dieser massiven Unterschiede lässt sich die Frage nach einem rationalen Maximalfreiheitsentzug nicht allein aus einem Rechtsvergleich beantworten. Erschwerend kommt hinzu, dass die internationalen Hauptinstrumente zur Jugendgerichtsbarkeit keine konkrete Maximalzahl benennen. Die Kinderrechtskonvention enthält das Verbot lebenslanger Freiheitsstrafe bei Minderjährigen. Ansonsten darf nach der Kinderrechtskonvention Freiheitsentzug bei unter 18jährigen „nur für die kürzeste angemessene Zeit“ erfolgen, nach den Beijing Rules „nicht länger als absolut nötig“ und nach den Havana Rules „nur für die kürzestmögliche Dauer“. Nach den Europaratsempfehlungen ist „für Fälle, in denen eine Freiheitsstrafe nicht vermieden werden kann, ein der Situation Minderjähriger angemessenes Strafniveau zu entwickeln“. Nach den aktuellen Europäischen Regeln von 2008 darf Freiheitsentzug bei Jugendlichen nur für die kürzestmögliche Zeit verhängt und angewendet werden. Allein in dem so genannten Modellgesetz der Vereinten Nationen zur Jugendgerichtsbarkeit darf die Höchstfreiheitsstrafe bei Jugendlichen 15 Jahre nicht übersteigen.

Die in Deutschland erhobene Forderung nach Erhöhung der Jugendstrafe auf 15 Jahre wäre hiervon zwar gedeckt. Aus spezifisch europäischer Sicht scheint aber die 15-Jahresgrenze aus dem UN-Modellgesetz gleichermaßen überhöht.

Klammert man mit den Vorgaben der internationalen Instrumente Freiheitsentzug bei Jugendlichen aus, der länger als 15 Jahre bis lebenslang dauert, dann liegt nur in vier EU-Mitgliedstaaten die Obergrenze bei 15 Jahren. In zwölf Ländern und damit absolut mehrheitlich liegt sie darunter. Der Durchschnittswert des gesetzlichen Maximalfreiheitsentzugs beträgt in Europa 10 Jahre. Das spiegelt sich auch in dem größten homogenen Länderblock wieder: Zusammen mit Deutschland haben acht EU-Staaten diese Obergrenze gewählt. Hierzu zählen auch die verhältnismäßig jungen Jugendgerichtsgesetze Spaniens von 2001 und Tschechiens von 2004. Das spricht mit Blick auf die Rechtsentwicklung in Europa für eine aktuelle Akzeptanz. Insofern stellt sich die bestehende deutsche Regelung nach den Völkerrechtsinstrumenten als „Beste Praxis“ und gleichsam als mehrheitlicher Durchschnittswert in Europa dar. Das lässt Verschärfungsbestrebungen irrational erscheinen.

3. Mindestdauer

Spiegelbildlich zum Höchstmaß existieren in Europa auch unterschiedliche Modelle zum Mindestmaß einer Jugendfreiheitsstrafe.

Dieses kann zum Beispiel in den Niederlanden nach Tagen bemessen werden, also nur einen Tag dauern. Andere Länder operieren mit einem erhöhten Mindestmaß, das nicht unterschritten werden kann. Dieses liegt in Deutschland bei 6 Monaten, in England bei 4 Monaten und in Spanien und Tschechien bei einem Jahr. Das französische Jugendgerichtsgesetz kennt nur bei Mord eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr und verzichtet ansonsten auf Untergrenzen. Auch in Österreich entfällt grundsätzlich eine Mindeststrafe; sie beträgt aber bei Straftatbeständen mit 10- bis 20jähriger und lebenslanger Strafdrohung zwischen 6 Monaten und einem Jahr.

Das Für und Wider eines Strafminimums wird unterschiedlich bewertet. Einerseits wird speziell zur deutschen Regelung vorgebracht, sie sei altmodisch und entspringe problematischen Überlegungen. Andererseits lässt sich nach dem gegenwärtigen Stand der Sanktionsforschung nicht feststellen, ob ein längerer oder kürzerer Strafvollzug größere Aussicht auf Resozialisierung verspricht.

Für ein erhöhtes Mindestmaß spricht, dass damit die Hemmschwelle zur Verhängung von Freiheitsentzug gegen Jugendliche erhöht, der Ultima-ratio-Charakter betont wird. Auch korreliert es mit den Deliktstypen von schwersten Verbrechen und von wiederholt begangenen schweren Straftaten, auf die sich Jugendfreiheitsstrafe nach den Völkerrechtsinstrumenten beschränken sollte. Insofern stellt sich der Mindeststrafsatz von 6 Mona-

nerhalb der in Europa bestehenden Modelle von einem Tag bis zu einem Jahr.

V. Sonderformen von Kurzfreiheitsentzug zur Schockvermittlung

Das deutsche Jugendgerichtsgesetz enthält als Zuchtmittel den Jugendarrest. Er wird in speziellen Jugendarrestanstalten vollzogen. Drei Arten stehen zur Verfügung: Freizeit- und Kurzarrest und Dauerarrest von einer bis vier Wochen. Arrest ist eine kurzfristige freiheitsentziehende Sanktion sui generis, also eigener Art. Sie ist speziell für junge Menschen konzipiert. Sie findet nämlich im Erwachsenenstrafrecht keine Entsprechung. Nach dem Bundesgerichtshof bezweckt Jugendarrest Tatsühne und Erziehung durch eine (Zitat) „schreckhaft empfundene harte Zurechtweisung“.

In der Mehrzahl der europäischen Länder finden sich keine vergleichbaren Sonderformen des Kurzfreiheitsentzugs zur Schreckvermittlung.

Nur vom Wortlaut her vergleichbar sind der spanische Wochenendarrest („permanencia de fin de semana“) und die französische Erziehungsmaßregel der Unterbringung in einem „centre éducatif fermé“ für sechs Monate. Letztere setzt zeitlich also dort an, wo die deutsche Jugendfreiheitsstrafe beginnt. Zudem meint „fermé“ nicht geschlossen im Wortsinn, sondern bezieht sich auf die gerichtliche Bewährungsaufsicht, deren Ziel die Haftvermeidung ist. Der spanische Wochenendarrest kann für maximal 4 Wochenenden verhängt werden. Er wird aber primär nicht in speziellen Arrestanstalten vollzogen, sondern nach dem Willen des Gesetzgebers als Hausarrest. Nur von der Intention her vergleichbar ist die englische Detention and Training Order. Ihr wird in ihrer kürzesten Dauer von 4 Monaten ein Effekt des „short sharp shock“ beigemessen. Allerdings ist die Detention and Training Order die Freiheitsstrafe des Jugendrechts. Nur von der Dauer her vergleichbar ist die Regelungssystematik in Österreich und den Niederlanden. Wie bereits erwähnt, kann dort die Freiheitsstrafe nach Tagen und Wochen bemessen werden. Allerdings wird dort systematisch kein Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht gemacht.

Bei wertender Strafrechtsvergleichen ist der deutsche Jugendarrest nur durch eine Kumulation verschiedener Einzelelemente aus anderen Rechtsordnungen haltbar. Dem steht jedoch die Rechtsentwicklung in Europa entgegen. So gab es in England einen echten Jugendarrest in Form kurzfristiger „shock incarceration“ in Erziehungslagern. Das wurde zugunsten der Detention and Training Order aufgegeben. In den Niederlanden gab es einen bis zu 14 Tage dauernden Jugendarrest. Er ist seit 1995 abgeschafft. Und das spanische Jugendgerichtsgesetz von 2001 enthält nur eine wesentlich abgemilderte Form des Hausarrestes. Im Vergleich zu anderen Rechtsordnungen stellt sich das deutsche Jugendstrafrecht mithin wesentlich freiheitsentzugsfreundlicher dar. Mit dem einleitend angesprochenen „Warnschussarrest“ als zusätzliche Schocksanktion soll das noch ausgebaut werden.

Der Schockphilosophie widerspricht insbesondere die Europaratsempfehlung von 2003 zu Neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit. Danach darf Freiheitsentzug bei jungen Menschen niemals als eine Form der Einschüchterung benutzt werden. Ferner hat sich nach der Europaratsempfehlung die Behandlung jugendlicher Straftäter auf wissenschaftliche Erkenntnisse dazu zu stützen, was wirkt, bei wem und unter welchen Umständen. Diesbezüglich weisen die jungen Arrestanten in Deutschland Rückfallquoten zwischen 60 und 90% auf. Nach internationalen Studien wie dem *Sherman-Report* fallen Jugendarrest und andere Schockprogramme in Form kurzzeitigen Einsperrens in die Kategorie „doesn't work“. Diese Erkenntnisse legen es nahe, Jugendarrest nicht auszubauen, sondern gesetzlich und justizpraktisch einzudämmen, wie es die DVJJ fordert.

VI. Sonderformen von Langfreiheitsentzug zur sicheren Verwahrung

Das deutsche Jugendgerichtsgesetz erlaubt seit Juli 2008, gegenüber jungen Menschen, die wegen eines Kapitalverbrechens zu mindestens 7 Jahren Jugendstrafe verurteilt wurden, am Ende der verbüßten Haftstrafe gerichtlich die nachträgliche Sicherungsverwahrung anzuordnen. Voraussetzung ist eine positive Gefährlichkeitsprognose. Anknüpfungspunkte sind die Anlasstat und das Verhalten des jungen Verurteilten in Haft. Das Gesetz verpflichtet zu einer jährlichen Überprüfung der Entscheidung. Es bestimmt im Übrigen aber keine Höchstdauer. Nachträgliche Sicherungsverwahrung ist im Jugendstrafrecht von zeitlich unbestimmter Dauer.

In den meisten europäischen Ländern stellt das gesetzliche Maximum der Jugendfreiheitsstrafe zugleich die Obergrenze dar, bis zu der einem jungen Menschen die Freiheit entzogen werden kann.

Zum Teil gibt es Sonderformen der sicheren Verwahrung zum Zwecke des Gesellschaftsschutzes:

Das niederländische Jugendstrafrecht kennt explizit die Sicherungsverwahrung als Maßregel der Unterbringung in einer Jugendeinrichtung. Sie wird originär im Urteil angeordnet und kann maximal 4 Jahre dauern. Analog zur Jugendhaft kann auch die Sicherungsverwahrung von Anfang an zur Bewährung ausgesetzt werden. Das englische (Jugend-)Strafrecht kennt eine Art verlängerten Haftrahmen bei Gewaltdelikten um 5 und bei Sexualdelikten um 10 Jahre. Dafür muss das Gericht im Urteilszeitpunkt überzeugt sein, dass der Schutz der Öffentlichkeit im Falle einer frühzeitigen Haftentlassung nicht gewährleistet wäre. Hierzu kommt die Lebens-

hält, sog. „detention during Her Majesty’s pleasure“/„for public protection“. Demgegenüber hat das spanische Verfassungsgericht die Sicherungsverwahrung für verfassungswidrig erklärt. Begründet wird das mit einem Verstoß gegen das Verbot der Doppelbestrafung, welches auch im deutschen Grundgesetz verankert ist. Auch in Frankreich besteht keine Möglichkeit, Sicherungsverwahrung im Falle einer Allgemeingefährlichkeit des Täters anzuordnen. In Österreich gibt es die Maßregel der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter. Die Anordnung ist nie nachträglich, sondern nur originär im Urteil möglich. Zudem ist sie auf maximal 10 Jahre begrenzt. Viel wichtiger aber: Bei jungen Menschen ist sie durch Gesetz ausgeschlossen. Eine Verurteilung kann erst nach dem 24. Lebensjahr erfolgen.

Es zeigt sich, dass in Europa sehr verschiedene Sichtweisen zur Sicherungsverwahrung als Präventivmaßregel bestehen.

Im wertenden Rechtsvergleich ist die Vorgehensweise in den Niederlanden, wo zwar eine Sicherungsverwahrung von maximal 4 Jahren auch im Jugendrecht existiert, im Endeffekt gemäßiger als in Ländern wie Österreich und Frankreich, die eine solche bei jungen Menschen per Gesetz ausschließen, aber mit einer Maximalfreiheitsstrafe von 15 und 20 Jahren ein funktionelles Äquivalent bereitstellen. Der Gesamtrechtsvergleich zeigt weiterhin, dass das deutsche Modell der nachträglichen Sicherungsverwahrung in Europa einzigartig ist und sich von einem gemeinsamen Nenner entfernt. Wenn überhaupt wird Sicherungsverwahrung originär im Urteilszeitpunkt angeordnet und ist größtenteils zeitlich limitiert. In Deutschland ist dagegen „nachträgliche“ Entscheidungsgrundlage das Verhalten des jungen Verurteilten in Haft und die Verwahrung kann lebenslang sein, weil eine Maximaldauer nicht festgelegt ist. Hinsichtlich der nachträglichen Entscheidungsgrundlage des Haftbenehmens weist der offizielle *Kommentar zu den Beijing Rules* darauf hin, dass eine noch so fürsorgliche Behandlung die vielen schädlichen Einflüsse nicht ausgleichen könne, denen in Anstalten untergebrachte Personen ausgesetzt seien. Unerwünschte Haftschäden wie kriminelle Ansteckung und Anpassung an zur Gesellschaft im Widerspruch stehende Wertvorstellungen der Gefängnissubkultur treten nach dem Kommentar bei Jugendlichen unweigerlich auf, weil sie negativen Einflüssen gegenüber besonders anfällig seien.

Im Jahr 2007 wurde von den Vereinten Nationen ein offizieller Generalkommentar („General Comment“ / „Allgemeine Bemerkungen“) zu einem Teilstück der Kinderrechtskonvention herausgegeben, nämlich zu den Kinderrechten in der Jugendgerichtsbarkeit. Darin wird explizit auf die potentiell lebenslange Verwahrung Minderjähriger zum Zwecke des Gesellschaftsschutzes eingegangen. Eingeordnet wird diese unter „inhuman and degrading treatment“ – also unter eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung. Das Verbot lebenslangen Freiheitsentzugs der Kinderrechtskonvention wird folgendermaßen erläutert (Zitat in eigener Übersetzung): „In Fällen schwerster Straftaten von Kindern können Entscheidungen erwogen werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Umständen des Täters und der Schwere der Straftat stehen, inklusive Überlegungen zu dem Bedürfnis nach öffentlichem Schutz und Strafe, wobei bei Kindern solche Erwägungen immer durch das Wohlergehen, das wohlverstandene Interesse und die gesellschaftliche Wiedereingliederung überlagert werden müssen“. Auch nach der Europaratsempfehlung von 2003 muss das Hauptaugenmerk bei Freiheitsentzug auf gesellschaftliche Wiedereingliederung gerichtet werden: Sobald junge Menschen einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen sind, sollen ab dem ersten Tag ihrer Haft Vorbereitung für ihre Entlassung getroffen werden. Und zwar auf der Grundlage eines Wiedereingliederungsprogramms und einer Wiedereingliederungsstrategie. Diese soll Ausgangserlaubnis, Aufenthalt im offenen Vollzug und vorzeitige Entlassung beinhalten. Die Sicherungsverwahrung ist das Gegenteil zur Entlassungsvorbereitung. Mit ihrem Label der Unverbesserlichkeit, ihrer Potenz zum Lebenslang und ihrer Intention zur schlichten, sicheren Verwahrung widerspricht sie dem aktuellen Europaratskonzept, dem soft law der Beijing Rules und dem hard law der UN-Kinderrechtskonvention.

VII. Folgerungen und Ausblick

Der Umgang mit straffällig gewordenen jungen Menschen ist das Spiegelbild des gesellschaftlichen Wertesystems. Die Völkerrechtsinstrumente, der wertende Rechtsvergleich und die Rechtsentwicklung in Europa zwingen zu differenzierten Folgerungen für die integrierende Position des deutschen Jugendstrafrechts in einer europäischen Wertegemeinschaft.

1. Vorbildfunktionen des deutschen Jugendstrafrechts

Speziell in Bereichen außerhalb der Thematik des Freiheitsentzugs kann diesem in Europa eine klare Vorbildfunktion zukommen. Damit sind zum Beispiel gemeint:

- die Konzeption
- das Alter der Strafbarkeit
- die Heranwachsendenregelung

Das zeigen die folgenden drei Schaubilder:

Das Schaubild zur Konzeption zeigt, dass in der absoluten Mehrzahl der EU-Staaten die Gesetze und Reaktionen auf Straftaten junger Menschen auch strafrechtlich verankert sind. Nur Belgien und Polen verfolgen ein dezidiert nichtstrafrechtliches Jugendrechtskonzept. Dabei existiert in rund der Hälfte der EU-Staaten ein Sondergesetz für Straftaten Jugendlicher, vergleichbar mit dem deutschen JGG. Dabei gibt es dann eine Sondergerichtsbarkeit mit speziellen Staatsanwaltschaften und Jugendrichtern. In jüngster Zeit entwickelte sich die Konzeption des deutschen JGG regelrecht zum Exportschlager, insbesondere für die osteuropäischen Länder, aber auch für Spanien.

[Abb. 4 – „Mindestalter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“, s.u.]

Das Schaubild zum Alter der Strafbarkeit zeigt in erster Linie massive Divergenzen. Es gibt in Europa keine einheitliche Sichtweise zur „Jugend im Strafrecht“. Das Strafbarkeitsalter reicht vom 7. Lebensjahr in Irland bis hin zum 18. Lebensjahr in Belgien und Polen. Nach der Kinderrechtskonvention ist es zwingendes Recht, dass ein Mindestalter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gesetzlich bestimmt wird. Der Generalkommentar der United Nations zu den Kinderrechten in der Jugendgerichtsbarkeit von 2007 empfiehlt die Untergrenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von 14 Jahren, so wie es in Deutschland der Fall ist. Die darunter liegenden Altersgrenzen können nach dem Generalkommentar als Unterlaufen menschenrechtlicher Schutzmechanismen gewertet werden.

[Abb. 5 – „Sonderregelungen für Heranwachsende“, s.u.]

Das Schaubild zum Umgang mit jungerwachsenen Tätern zeigt, dass in rund der Hälfte der EU-Staaten jedenfalls partielle Sonderregelungen für Heranwachsende bestehen. Nach der Europaratsempfehlung von 2003 sollen junge erwachsene Straftäter unter 21 Jahren strafrechtlich wie Jugendliche behandelt werden können. In seinen Motiven zu der Empfehlung hebt der Europarat explizit die deutsche Regelung (§ 105 JGG) hervor, und zwar als ein Paradebeispiel für einen gerechten Umgang mit jungerwachsenen Tätern.

2. Differenzierungen

Innerhalb der engeren Thematik des Freiheitsentzugs muss bei der Vorbildfunktion stark differenziert werden. Die gesetzliche Maximaldauer der Jugendfreiheitsstrafe von 10 Jahren ist im Rechtsvergleich der europäischen Mehrheitswert und nach den Völkerrechtsinstrumenten „beste Praxis“. Das gesetzliche Strafminimum von 6 Monaten erweist sich im Rechtsvergleich als zeitgemäßes gutes Durchschnittsmodell und nach den Völkerrechtsinstrumenten als „gute Praxis“. Auch die Rechtstatsache, dass die Jugendfreiheitsstrafe zu ihrer Eindämmung von speziellen Anordnungsvoraussetzungen abhängig gemacht wird, erfüllt in hohem Maße internationale Vorgaben. Umgekehrt entspricht das europaweit einzigartige Anordnungskriterium der „schädlichen Neigungen“ mangels Bezugs zur Tatschwere den internationalen Standards nicht. Gleiches gilt für den Jugendarrest als freiheitsentziehende Sonderform für weniger schwere Delikte, der in Europa kein Ebenbild findet. Zwar betonen die Völkerrechtsinstrumente einhellig die Kürze des Freiheitsentzugs bei Jugendlichen. Das beruht aber nicht auf einer Schock- oder Erziehungsphilosophie, sondern auf der gesicherten Kenntnis über die Schädlichkeit einer stationären Unterbringung. Sehr konkret sprechen sich die Völkerrechtsinstrumente gegen eine Verwahrung junger Menschen aus potenziell gesellschaftsschützenden Motiven aus. Insofern überzeugt die neue deutsche Konzeption der nachträglichen Sicherungsverwahrung nicht. Wegen ihrer Einzigartigkeit in Europa ist sie kein Richtungsweiser, sondern Außenseitermodell. Mit Blick auf die singulären Außenseiterpositionen (schädliche Neigungen, Jugendarrest, nachträgliche Sicherungsverwahrung) haben alle Staatsbürger nicht nur einen Anspruch auf bestmöglichen Schutz, sondern auch auf eine sachliche und rationale Rechtspolitik. Eine unrealistische Rechtspolitik und Rechtssetzung kann mit der fortschreitenden europäischen Integration immer dann angenommen werden, wenn sich das einzelstaatliche Recht von dem der Partnerstaaten essenziell entfernt.

Spätestens seit der „Entschließung im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtsstrategie“ von 2008 wird es hier bald zu Harmonisierungen innerhalb der Europäischen Union kommen. Das ist positiv zu bewerten. Dagegen werden aber starke Bedenken erhoben. Die zwei Haupt-Gegenargumente sind:

Erstens wird argumentiert, dass die lang gewachsenen Rechtstraditionen und Rechtskulturen der Mitgliedstaaten ohne Not zerschlagen oder zersetzt würden. Dabei wird dem Erziehungsgedanken eine völlig neue Funktion beigemessen: Nämlich die Schutzfunktion vor möglichen Begehrlichkeiten aus Brüssel. Dazu kann folgendes Gegenbeispiel geben werden: In der Gesamtschau der Schaubilder sieht man, dass in England Kinder ab dem 10. Lebensjahr zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt werden können. Demgegenüber ist etwa in den Niederlanden oder Deutschland weder die Bestrafung von 10-Jährigen, noch die Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe möglich. In den Niederlanden beginnt die strafrechtliche Verantwortlichkeit nämlich zwei

begrenzt. In Deutschland setzt die strafrechtliche Verantwortlichkeit wieder später ein, nämlich beim 14. Lebensjahr und die Maximalfreiheitsstrafe beträgt bei Jugendlichen zehn Jahre. Mit Blick auf die lang gewachsenen Rechtskulturen könnte man natürlich überlegen, ob diese Festsetzungen nicht vom jeweiligen kulturellen Entwicklungsstand einer Rechtsgemeinschaft abhängen. Denn ob ein 14-, 12- oder 10jähriger verantwortlich zur Rechenschaft gezogen wird, ob ein straffälliger Jugendlicher bestraft und aus der Gesellschaft entfernt oder gefördert und schnellstmöglich reintegriert wird, ist in gewisser Weise nicht Sache seiner sittlichen Reife, sondern der sittlichen Reife der Gesellschaft. Diese Überlegung ist aber in höchstem Maße anfechtbar. Gerade in der Europäischen Union kann es doch nicht zutreffen dass eine Mitgliedsgesellschaft wie England weniger „reif“ ist als diejenige in Deutschland oder umgekehrt.

Zweites Gegenargument ist, dass eine Harmonisierung ein natürliches Experimentalssetting zerstört. Die gegenwärtige Regelungsvielfalt im Jugendstrafrecht in Europa berge erhebliche Vorteile. So könnten die Auswirkungen unterschiedlicher Reaktionen auf Jugendkriminalität im Sinne eines natürlichen Experiments überprüft werden. Auch das Argument sticht nicht. Es muss im Bewusstsein bleiben, dass der junge, straffällig gewordene Mensch das Subjekt dieses Experiments ist.

Der Referent war Doktorand und Mitarbeiter an der Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention der Christian-Albrechts-Universität Kiel unter Leitung von Prof. Dr. Heribert Ostendorf und Honorarmitarbeiter am Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin.

Der Vortrag gibt nur die persönlichen Auffassungen des Referenten wieder.

Fundstellen- und Belegnachweise für die angesprochenen Themenfelder in:

- *Ostendorf, H. / Bochmann, C.*, Nachträgliche Sicherungsverwahrung bei jungen Menschen auf dem internationalen und verfassungsrechtlichen Prüfstand, *Zeitschrift für Rechtspolitik [ZRP]* 51/2007, S. 146 – 149
- *Bochmann, C.*, Freiheitsentzug bei jugendlichen Straftätern in Europa, *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe [ZJJ]* 41/2008, S. 324 – 329
- *Bochmann, C.*, *Entwicklung eines europäischen Jugendstrafrechts*, 1. Aufl., Nomos 2009

Dr. Christian Bochmann | Sredzkistr. 62, 10405 Berlin | Tel: 030.40576667 | Mobil: 0172.7608004 | Mail: cbochmann@web.de

[Abb. 1]

Quantitative Entwicklung der Jugendkriminalität seit 2000		
Quelle: Amtliche (polizeiliche) Statistiken der EU-Mitgliedstaaten		
EU-Mitgliedstaat	Entwicklung	Quelle
Belgien	□	www.statbel.fgov.be/figures
Bulgarien	□	www.csd.bg
Dänemark	=	www.dst.dk
Deutschland	-	www.bka.de
England	-	www.homeoffice.gov.uk
Estland	=	www.stat.ee
Finnland	=	www.om.fi
Frankreich	=	www.justice.gouv.fr
Griechenland	=	www.statistics.gr
Irland	+	www.cso.ie
Italien	□	www.istat.it
Lettland	=	www.csb.lv/avidus.cfm
Litauen	=	www.stat.gov.lt
Luxemburg	□	
Malta	□	
Niederlande	-	www.cbs.nl
Österreich	+	www.bmi.gv.at
Polen	-	www.policja.pl
Portugal	=	www.ine.pt/index_eng.htm
Rumänien	-	www.inesse.ro
Schweden	=	www.bra.se
Slowakei	=	www.statistics.sk
Slowenien	-	www.stat.si
Spanien	-	www.ine.es
Tschechien	-	www.czso.cz/eng/
Ungarn	=	www.ksh.hu
Zypern	=	www.police.gov.cy

[Abb. 2]

Maximaldauer des Freiheitsentzugs in Jahren (Regelhöchstdauer) [Besonderheit]	EU-Mitgliedstaat
(2) (1) / [4 bei Sicherungsverwahrung]	Niederlande
5	Irland
8	Dänemark
10 10 (5) / [potenzielles Lebenslang] 10 10 10 10 10 (6, 5, 3) 10 (5)	Bulgarien Deutschland Estland Litauen Slowakei Slowenien Spanien Tschechien
12	Finnland
15 (15) (10) / [20 bei Heranwachsenden] 15 15	Lettland Österreich Rumänien Ungarn
18	Schweden
20 20 (10)	Frankreich Griechenland
Lebenslang Lebenslang Lebenslang	Belgien England Zypern
Fakultative Milderung um 1/2 Milderung um 1/3	Italien Luxemburg Malta Polen Portugal

[Abb. 3]

Konzeption			
EU-Mitgliedstaat	Sondergesetz	Strafrechtl. Verankerung	Sondergerichtsbarkeit
Belgien	+	-	+
Bulgarien	-	+	-
Dänemark	-	+ / -	-
Deutschland	+	+	+
England	+	+	+
Estland	-	+	-
Finnland	+	+	-
Frankreich	+	+	+
Griechenland	-	+	+
Irland	+	+	+
Italien	+	+	+
Lettland	-	□	□
Litauen	-	+	-
Luxemburg	□	□	□
Malta	-	+	□
Niederlande	-	+	+
Österreich	+	+	+
Polen	+	-	-
Portugal	+	+	+
Rumänien	-	+	+
Schweden	-	+	+
Slowakei	-	+	-
Slowenien	-	+	+
Spanien	+	+	+
Tschechien	+	+	+
Ungarn	-	+	-
Zypern	-	+	□

[Abb. 4]

Mindestalter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (bzw. „Freiheitsentzugsfähigkeit“)	EU-Mitgliedstaaten
7 / (15)	Irland
9	Malta
10 10	England Zypern
12	Niederlande
13 (15) (13) 13	Estland Frankreich Griechenland
14 14 14 14 14 / (16) 14 14 14 / (16) 14 14	Bulgarien Deutschland Italien Lettland Litauen Österreich Rumänien Slowenien Spanien Ungarn
15 15 15 15 15	Dänemark Finnland Schweden Slowakei Tschechien
16	Portugal
18 (16) 18 (15)	Belgien Polen
□	Luxemburg

[Abb. 5]¹

EU-Mitgliedstaat	Volljährigkeit	Alter, ab dem Erwachsenenstrafrecht angewendet werden kann / muss →	→ (partielle) Sonderregelungen für Heranwachsende
Belgien	18	16 / 18	-
Bulgarien	18	□	□
Dänemark	18	15 / 18 / 21 / 23	+
Deutschland	18	18 / 21	+
England	18	10 / 18 / 21	(+)
Estland	18	18	-
Finnland	18	18	-
Frankreich	18	18	(+)
Griechenland	18	18 / 21	+
Irland	18	18	-
Italien	18	18 / 21	+
Lettland	18	18	-
Litauen	18	14 / 16 / 18 / 21	+
Luxemburg	18	18	-
Malta	18	18	-
Niederlande	18	16 / 18 / 21	+
Österreich	18	18 / 21	+
Polen	18	15 / 17 / 18	-
Portugal	18	16 / 21	+
Rumänien	18	□	□
Schweden	18	15 / 18 / 21	+
Slowakei	18	18	-
Slowenien	18	18	-
Spanien	18	18	(+)
Tschechien	18	18 / 19	+
Ungarn	18	18	-
Zypern	18	18	(+)